

Lütticher zog ihnen eine beträchtliche Einschränkung ihrer Freiheiten zu. Andererseits gewährte Johann von Bayern der Bevölkerung von Maastricht die Wiederherstellung der althergebrachten Sitte, jährlich eine Parochialsynode in der Kathedralkirche abhalten zu lassen. Diese Synoden bildeten nämlich einen Gerichtshof, von welchem aus man nicht an den bürgerlichen Gerichtshof (cour de justice) appellieren konnte. Allein die Schöffen der cour de justice waren zugleich Richter auf der Synode; Ehebruch, Falschmünzerei, Wucher, Briefsälschung, Concubinat, Kirchenraub u. s. w. gehörten zu ihrer Competenz. Endlich beschloß Johann, von seinem Bisthum zurückzutreten, um — mit Recht oder Unrecht — die Erbschaft seines Bruders anzutreten und die Rechte des Kaisers, Elisabeth von Sibirien, zu heiraten. Er wurde aber, nach der allgemein verbreiteten Meinung in englischem Auftrag, 1425 vergiftet.

Während des 14. Jahrhunderts hatten die Schulen der Lütticher Diocese einen bedeutenden Zuwachs erfahren. Seit 1394 studirten angehende Geistliche Philosophie und Theologie an einer Universität, hauptsächlich an der zu Köln im J. 1388 gegründeten Hochschule. Die Brüder des gemeinschaftlichen Lebens ließen sich auch alsbald in der Lütticher Diocese nieder, und das Priorat von Bethlehem bei Löwen, das den gleichen Zweck verfolgte, löste sich in dieser Genossenschaft auf. In allen bedeutenderen Localitäten gab es dazumal auch lateinische Schulen und manchmal sogar Internate. Außerdem befaßten sich die Benedictinergemeinschaften (Stablo, Fleurus, St. Trudo, Florennes, St. Hubert u. a.) fortwährend mit dem Schreiben gelehrter Bücher und dem Unterricht. Johanns Nachfolger, Johann von Wallenrode (1418 bis 1420), ein gerechter Mann, stellte nun die alten Freiheiten wieder her, z. B. die 32 Gewerbe. Unter Bischof Heinsberg (1420—1456) nahmen die Klöster und Orden der Lütticher Diocese namhaft zu, bis der päpstliche Legat Nicolaus von Cues ein altes Verbot von 1215 und 1273 in Kraft treten ließ, welches die Gründung neuer Congregationen untersagte und allen, die ein zurückgezogenes gottgeweihtes Leben führen wollten, den Rath erteilte, sich einem der zahlreichen bereits bestehenden Orden anzuschließen. Unter Heinsbergs Episcopat wurde 1445 zum ersten Mal nach Verlauf von zwei Jahrhunderten eine Provinzialsynode abgehalten, und zwar im Capitelssaale der Lambertuskirche. Alle geistlichen Orden waren dabei vertreten. Die Statuten des Jahres 1288 wurden zunächst bestätigt; dann fügte man einige den damaligen Bedürfnissen entsprechende Verordnungen hinzu, z. B. das Verbot der Laufe durch Immersion und Maßregeln hinsichtlich der Beichte. Es wurde u. A. vorgeschrieben, daß bei der Beichte einer Frau nur „anständige Leute“ als Zeugen in der Kirche zugegen sein dürfen, Beichtvater und Beichtkind die Augen niederschlagen sollen, ein Geistlicher nicht vor dem Schlafengehen (nach Mitternacht)

die heilige Messe lesen dürfe u. s. w. Heinsberg sah sich 1455 vielerlei Intriguen zufolge gezwungen, den Bischofsstiz zu verlassen, und hinterließ den Ruf eines klugen, friebliebenden Fürsten. Er war ein gewandter Lebemann, in sittlicher Hinsicht nicht über jeden Tadel erhaben. Die Anordnungen des Legaten hatte er nicht unterstützt, beschützte jedoch das Klosterleben und liebte die Ordnung im Kirchenwesen. Nach Heinsbergs Tod wurde der Bischofsstuhl alsbald durch einen Alumnus der kürzlich gestifteten Universität Löwen, den jugendlichen Ludwig von Bourbon, eingenommen (1456). Sein Onkel, Philipp der Gute von Burgund, veranlaßte ihn, alle Steuern wiederherzustellen, falsche Münze zu prägen u. s. w. Der öffentliche Aufstand, welcher infolge dessen ausbrach, wurde von Ludwig XI. geschürt. Ein durch Verrath entstandener Krieg gegen Burgund, worin Ludwig die Lütticher im Stich ließ, endete mit der gänglichen Plünderung der Stadt Lüttich. Am 17. November 1467 hielt Herzog Karl der Kühne seinen Einzug in die Stadt. Ludwig von Bourbon kehrte zurück und setzte sein zügelloses Wesen fort, bis er von dem furchtbaren Wilhelm van der Marck, „das Wildschwein der Ardennen“ genannt, der in französischem Solde stand, 1482 erstochen wurde. Das Herzogthum Bouillon ging nun mit dem Herzogstitel an die Grafen van der Marck über, und Wilhelm nöthigte das Lütticher Capitel, seinen Sohn zum Bischof zu erwählen. Allein derselbe mußte dem päpstlichen Candidaten, dem Grafen von Horn (1484—1505), das Feld räumen und ließ sich zur Entschädigung mit einer bedeutenden Summe abfinden. Kurz nachher wurde er durch Hinterlist gefangen genommen und alsdann enthauptet. Es wird allgemein angenommen, daß um diese Zeit das Verderbniß beim Volke in stetem Wachsen begriffen war. Die pflichtbestimmten Generalvicare vermochten dem zunehmenden sittlichen Verfall der Geistlichkeit nicht zu steuern. Trotzdem blühte der öffentliche Cultus, und der Aufenthalt eines päpstlichen Legaten schien die öffentliche Ordnung sehr günstig zu beeinflussen. Allein kaum hatte er Lüttich den Rücken gekehrt, als die alte Verwirrung auf's Neue begann und Kirchen und Klöster geplündert wurden. Andererseits jedoch gab sich der Aufschwung des religiösen Lebens in der Entstehung mehrerer neuen Congregationen kund, wie der Zellenbrüder, der grauen und der schwarzen Schwestern, der Minderbrüder, der Karthäuser u. a. Nun kam der Zeitpunkt, da Lüttich dem westfälischen Kreise einverleibt wurde, und dieß trug nicht wenig zur Wohlfaßrt und Wiederherstellung der Ruhe bei. Auch übte Kaiser Karl V. eine strenge Aufsicht über die Bischofswahl, griff überall persönlich ein, ernannte Coadjutoren zur bessern Regelung der Bischofsfrage und zwang das Capitel zur Unterwerfung. nöthigte aber auch die Grafen van der Marck, das Herzogthum Bouillon an das Bisthum zurückzugeben. Der pracht- und kunstliebende Bischof Erhard van der Marck (1506 bis